

# Statut

des Kindergartens Nesthäkchen

„Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik- Müritzkreis“ e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik- Müritzkreis“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Waren(Müritz).
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Waren(Müritz) eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners(Waldorf Pädagogik).
2. Der Verein will eine selbstverwaltete Bildungs- und Erziehungseinrichtung in freier Trägerschaft sein.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Förderung der Aus- und Fortbildung von Kindergarten- und Lehrkräften.
4. Der Zweck des Vereins wird besonders durch die Unterhaltung eines Kindergartens und später einer Schule in Waren und Umgebung sowie durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit verwirklicht.

Von dem Verein getragene Einrichtungen wie Kindergärten oder Schulen, erhalten eine eigene Betriebsordnung.

5. Bei der Aufnahme der Kinder erfolgt keine Sonderung nach Vermögensverhältnissen der Eltern. Die Aufnahme sowie die Betreuung der Kinder ist weder an eine Mitgliedschaft der Eltern im Verein noch an die Zahlung von Spenden gebunden.
6. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, welche sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner gegründete Geisteswissenschaft stützen.

## § 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung; er unterstützt ein öffentliches Interesse und verfolgt keine privaten Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, welche dieses Staut anerkennt und die darin festgelegten Ziele fördern will. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird schriftlich bestätigt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt ist unter Wahrung einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende zulässig.

Unter einem Ausschluss beschließt der Vorstand und das Kollegium einstimmig ohne Angaben von Gründen. Der schriftlich gefasste Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen. Der Betroffene ist von der Beschlussfassung durch die beschließenden Gremien zu hören; ihm ist Gelegenheit zu geben, Gegenvorstellungen darzulegen und zu erläutern.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes- ohne Begründung- erfolgen, wenn das betroffene Vereinsmitglied aufgefordert wurde, seinen Vereinsverpflichtungen nachzukommen. Insbesondere, wenn er seinen Mitgliedsbeitrag in der geltenden Höhe zu entrichten und ohne ersichtlichen Grund säumig geblieben ist.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag, auf Vorschlag des Vorstandes, festgesetzt.

#### §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium)

#### § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 31. Mai des Kalenderjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederliste eingetragenen dies schriftlich beim Vorstand beantragen; der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladung erfolgt in jedem Fall schriftlich unter

Bekanntgabe der Tagungsordnung und eventuell vorgebrachter Anträge spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Das Datum des Poststempels ist für die Einhaltung der Frist maßgebend.

2. Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand bei der Einladung bestimmt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Die Mitglieder können durch schriftlichen Antrag ein Anliegen in die Tagesordnung zur Beschlussfassung aufnehmen lassen, wenn mindestens drei Mitglieder das gleiche oder ein ähnliches Anliegen benennen. Der Antrag ist bis zu 14 Tagen vor der Versammlung schriftlich an den in der Einladung benannten Versammlungsleiter zu richten.

3. Der Versammlungsleiter bestimmt vor Eröffnung der Mitgliederversammlung einen Schriftführer; er stellt die Anwesenheit anhand der zu führenden Anwesenheitsliste fest. Diese Feststellung aber auch alle gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer, einem Vorstandsmitglied und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der, bzw. des Rechnungsprüfers (darf dem Vorstand nicht angehören)
- Erörterung des Jahresabschlusses
- Erörterung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Richtbeitrages an dem Verein
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

5. Jede ordnungsgemäß anberaumte(ordentliche oder nichtordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit soweit sie nicht Statutsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

#### § 7 Der Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden mindestens drei höchstens fünf Mitglieder, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam vertreten. Gesetzter Vorstand ist die Leitung des Kindergartens. Den pädagogischen Mitarbeitern steht das Recht zu, jederzeit an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und ihre Anliegen vorzutragen.

2. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Die Terminbekanntgabe erfolgt regelmäßig elektronisch und im gegenseitigen Einvernehmen.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Der Vorstand kann der Kindergartenleitung Aufgaben übertragen, die in seinen Geschäftsbereich fallen. Die Kindergartenleitung ist gegenüber dem Vorstand, bezüglich dieser Aufgaben rechenschaftspflichtig. Die Einstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitern erfolgt durch den Vorstand gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Kollegium wird vorher gehört.

4. Der Vorstand ist mit mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig.

5. Zum Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, wenn es zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr dem Verein angehört. Die Vorstandmitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit Möglichkeit der Wiederwahl gewählt. Das Wahlverfahren legt die Mitgliederversammlung fest. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt der Vorstand (für den Rest der Amtszeit) an dessen Stelle ein Mitglied des Vereins (Kooptation). Der Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister im Amt. Eine Vergütung erhalten weder die Mitglieder des Vorstandes noch seine Berater. Der Vorstand bestellt einen Beirat in den sachkundige Personen zur beratenden Unterstützung von Problemen des Vereins berufen werden können.

5.1. Die Auswahl der Vorstandsmitglieder aus der Liste der Kandidaten erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der abgegebenen Wahlstimmen. Sollte Stimmengleichheit von Kandidaten zu einem überschreiten der Höchstzahl von fünf Mitgliedern führen, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den Kandidaten die die gleiche Anzahl von Stimmen vor der Stichwahl haben.

#### § 8 Die pädagogischen Mitarbeiter

1. Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit. Sie geben sich eine eigene Ordnung und entscheiden über die Teilnahme an Vorstandssitzungen.

2. Die pädagogischen Mitarbeiter entscheiden gemeinsam mit dem Vorstand über die Aufnahme der Kinder. Es werden vom Vorstand rechtliche und organisatorische Fragen berücksichtigt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten.

#### § 9 Änderung der Statuten

Änderungen dieses Statutes können nur mit zwei Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Die Änderung der Satzung kann durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedern des Vorstandes angemeldet werden.

Der Anmeldung sind die Urschriften und die Abschrift des satzungsändernden Beschlusses beizufügen. Die Urschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von Drei- Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

2. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins fällt dessen eventuellen Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von Mitgliedern erbrachten Sachleistungen übersteigt, nach Prüfung durch das zuständige Finanzamt, je zur Hälfte an den:

Initiative zur Förderung der Waldorfpädagogik Rostock e.V

Feldstraße 48a

18057 Rostock

und den

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Wismar e.V

Scheuerstraße 19

23966 Wismar

Sollte eine der vorgenannten Institutionen nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, so tritt die andere an ihre Stelle; falls auch diese nicht mehr existiert oder gemeinnützig ist, so fällt das Vermögen an die:

Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V

Heubergstraße 11

70188 Stuttgart

Diese Institutionen haben die Mittel und Werte des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §2 und §3 dieses Statutes zu verwenden.

§ 11 Änderungen

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder eines Fachorgans Änderungen dieses Statutes erforderlich wird, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese allein zu beschließen und anzumelden. Er hat diese Änderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Geändert inden §§4,6,7,10 der Satzung und neugefasst am 26.04.10

Waren ( Müritz ), 26.04.10

Geänderte Satzung §3 erster Satz

§7 Absatz 1,3und5

in der Mitgliederversammlung am 09.05.12

\_\_\_\_\_  
Versammlungsleiter

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Vorstandsmitglied